

Stand: 01. August 2011

ZUSCHÜSSE NACH PUNKT 5 DIESER RICHTLINIEN

Zuschüsse werden gewährt, wenn das Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) der Eltern oder der Unterhaltsverpflichteten nachstehend aufgeführten HÖCHSTEINKOMMENS- GRENZE ohne Berücksichtigung des Kindergeldes nicht übersteigt:

Die EINKOMMENS- GRENZEN setzen sich aus den geltenden Sozialhilferegelsätzen und einem Zuschlag von 10 % zusammen:

A)	<u>Alleinstehende Elternteile</u>	mit	1 Kind	1.084,00 €
			2 Kindern	1.473,00 €
			3 Kindern	1.793,00 €
			4 Kindern	2.148,00 €
			5 Kindern	2.504,00 €
			6 Kindern	2.859,00 €
B)	<u>Ehepaare</u>	mit	1 Kind	1.498,00 €
			2 Kindern	1.818,00 €
			3 Kindern	2.173,00 €
			4 Kindern	2.529,00 €
			5 Kindern	2.884,00 €
			6 Kindern	3.240,00 €
			7 Kindern	3.595,00 €
			8 Kindern	3.950,00 €

Die Verwaltung des Fachdienstes 51 - Jugend - ist berechtigt, in besonders begründeten Einzelfällen von dieser Regelung abzuweichen.

Antragsvordrucke können von den Schulen und Jugendgemeinschaften beim Jugendamt angefordert werden.

Die Anträge müssen **spätestens 14 Tage vor Beginn** der Maßnahme beim Landkreis Wesermarsch - Fachdienst 51 Jugend -, über die jeweilige Schule/Jugendgruppe eingereicht werden.